



Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde: Sögel
Gemarkung: Sögel

Flur 19
Maßstab 1:1000

Die Planunterlagen sind gemäß dem Inhalt der Landesbauordnungen und werden die statischbaulich bedingten
sowie bautechnischen Anforderungen an Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.07.82)
Sinnvoll hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt.
Die Umgründung der mit 19.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)
Meppen, den 22.07.82

Katasteramt Meppen
A 3003/81

2. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
"NÖRDLICH KRANKENHAUS"
DER GEMEINDE EMSLAND
LANDKREIS EMSLAND
VEREINFACHTER ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALGEMEINES WOHNGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL
67 = GESCHOSSEZAHL
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
O = BAUWEISE (OFFEN)
ED = NUR EINZEL- U. DOPPELWÄNER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
4. VERKEHRSELÄCHEN
STRASSENVERKEHRSELÄCHEN
STRASSENBEREINZUGSLINIE
5. SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES
GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DER
ÄNDERUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG
BAULICHER ANLAGEN
SICHTDREIECK (HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 M ÜBER
STELLUNG BAULICHER ANLAGEN)
LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
* FIRSTRICHTUNG

PRÄAMBEL
AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 19 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER
FASSUNG VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385) ZULETZT DURCH ART. 1 DES VERFAHRENS-
GESETZES VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 385) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN
IM STÄDTEBAUWESEN VOM 4.7.1977 (NDS. GVBL. S. 385) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN
GEMEINDEORDNUNG (MDOG) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 385) ZULETZT
GÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)
HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
FESTZULEGEN UND DEN FOLGENDEN
FESTZULEGENDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 29. JULI 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 15. FEB. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 15. FEB. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 15. FEB. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 15. FEB. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 15. FEB. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 15. FEB. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 15. FEB. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 31. AUG. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 31. AUG. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 31. AUG. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 31. AUG. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 31. AUG. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 31. AUG. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
HAT AM 31. AUG. 1982
DIE VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS"
ZU ÄNDERN.
DIESER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 31. AUG. 1982 ÜBERSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN



ING. W. RADKE
ARCHITECT
PLANVERFASSER

Gemeinde Sögel
Der Gemeindevorstand
I. V. J. J. J.

B e g r ü n d u n g

zum Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus" der Gemeinde Sögel
(Vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 20. März 1974 den Bebauungsplan Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus" beschlossen.

Der überbaubare Bereich im westlichen Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes hat sich als unzweckmäßig erwiesen.

Durch das Deckblatt Nr. 1 soll der überbaubare Bereich im Westen um 3 m ausgeweitet werden. Die Eigentümer der betroffenen bzw. der benachbarten Grundstücke haben dieser Änderung zugestimmt.

Durch das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus" entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß vom 16. Februar 1982 zugrunde gelegen.

Gemeinde S ö g e l

4475 Sögel, den 16. Februar 1982

111-2-1.
Bürgermeister



Gemeindedirektor

Hat vorgelegen

Meppen, den **22. Dez. 1982**

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR

im Auftrage:

MENKE, DIPL.-ING.

